

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit verschiedenen Altfall- und Bleiberechtsregelungen haben Bund und Länder es in den vergangenen Jahren versucht, zu bestimmten Zeitpunkten langjährig Geduldeten unter engen Voraussetzungen einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen. Eine grundlegende Lösung fehlt jedoch weiterhin.
2. Die Zahl der langjährig in Deutschland geduldeten Personen ohne gesicherte Aufenthaltsperspektive ist weiterhin hoch. Ende Juni 2011 lebten 87.000 Geduldete in Deutschland, davon über 51.000 bereits länger als sechs Jahre.
3. Die 2007 über §§104a, 104b in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgenommene – stichtagsgebundene – Bleiberechtsregelung und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2009 haben die weithin kritisierte Praxis der „Kettenduldungen“ nicht wirksam beenden können. Zudem wird diese Regelung am 31. 12. 2011 auslaufen.
4. Gründe für die Defizite der bisherigen Bleiberechtsregelungen sind die strikten Ausschlusskriterien, willkürlich festgesetzte Stichtage und überzogene Anforderungen, insbesondere an die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Die bisherigen Regelungen berücksichtigen zudem humanitäre Härtefälle nicht ausreichend, denn gerade alte und kranke Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben, sowie kinderreiche Familien werden von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.
5. Stichtagsregelungen führen immer wieder zu neuen humanitären Härtefällen. Daher ist eine dauerhafte gleitende Bleiberechtsregelung ohne festen Stichtag notwendig, die auch auf zukünftige Fälle Anwendung finden kann.
6. Zum 1. Juli 2011 trat mit dem neuen § 25a AufenthG eine – stichtagsunabhängige – Regelung in Kraft, die gut integrierten Jugendlichen eine Bleiberechtschance bieten soll. Die konkreten Bedingungen führen jedoch dazu, dass erneut nur eine kleine Zahl davon profitieren wird.
7. Nur eine großzügige Bleiberechtsregelung, die auch humanitären Grundsätzen genügt, ist auf Dauer geeignet, das Problem der Kettenduldungen zu lösen und den betroffenen Menschen eine gesicherte Lebensperspektive zu eröffnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte vorsieht:

1. Einem geduldeten Ausländer oder einer geduldeten Ausländerin wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er oder sie sich seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat; wenn der Ausländer oder die Ausländerin zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird die Aufenthaltserlaubnis nach drei Jahren erteilt; besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, durch kriegerische Auseinandersetzungen in ihrer Heimat traumatisierten Personen oder Opfern von rassistischen Gewalttaten oder Menschenhandel, wird die Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren erteilt;
2. das Kriterium der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts darf keine unüberwindbare Hürde darstellen; ernsthafte Bemühungen, den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern, müssen ausreichend sein;
3. bei Personen, die wegen ihres Alters, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder weil sie mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und wegen der Kinderbetreuung von ernsthaften Bemühungen zur überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts abgehalten waren, ist auf das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung zu verzichten;
4. es werden keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die Erfüllung von Mitwirkungspflichten gestellt;
5. keinesfalls darf die in § 104a Absatz 3 Aufenthaltsgesetz festgeschriebene Regelung, nach der die ganze Familie von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist, sobald ein mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied bestimmte Straftaten begangen hat, übernommen werden; im Übrigen müssen bei der Festlegung von Ausschlussstatbeständen wegen der Verurteilung nach einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, Taten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben;
6. vorhandene Deutschkenntnisse werden nicht zur Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis gemacht, weil Personen mit einer Duldung von geförderten Sprachkursen nach dem Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen sind; die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch unter der Bedingung erteilt werden, dass ein Integrationskurs besucht wird;
7. die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Berlin, den 25. Oktober 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit dem Auslaufen der Bleiberechtsregelung der Innenminister Ende 2011 droht vielen in Deutschland lebenden Menschen, die derzeit nur über eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ verfügen, ein Ende ihres vorläufigen Bleiberechts; ihnen droht der Rückfall in die Duldung. Damit liegt das Problem der „Kettenduldungen“ erneut akut auf dem Tisch. Eine zeit- und lebensnahe langfristige humanitäre Lösung ist daher gefordert.

Der vorliegende Antrag zielt auf eine stichtagsunabhängige, sog. rollierende gesetzliche Bleiberechtsregelung. Damit soll zum einen Ausländerinnen und Ausländern, die bisher lediglich eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, eine gesicherte Perspektive eröffnet werden. Zum anderen gilt es, die Zahl der Kettenduldungen für Personen, die sich seit mehreren Jahren hier aufhalten, deutlich zu reduzieren. Die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 und der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom Dezember 2009 sind nicht dazu geeignet, Kettenduldungen wirksam zu beenden. Stichtagsregelungen sorgen dafür, dass immer wieder neue humanitäre Härtefälle entstehen, die sich in keiner Weise von den vorherigen unterscheiden. Zudem begrenzen weitgehend unbestimmte Ausschlusskriterien und zusätzliche Auflagen die Wirksamkeit der bisherigen Bleiberechtsregelungen.

Ende Juni 2011 lebten trotz mehrerer Bleiberechtsregelungen erneut ca. 87.300 Menschen in Deutschland in einer rechtlichen Grauzone: rechtlich geduldet – aber ohne legales Aufenthaltsrecht. Mehr als 51.000 von ihnen leben bereits länger als sechs Jahre unter uns. Viele dieser Personen sind Kriegsflüchtlinge, die kein Asyl erhielten, aber nicht abgeschoben werden können. Inzwischen haben sich diese Menschen in der Regel in Deutschland integriert. Dies gilt erst recht für die hier geborenen und aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen – für sie ist Deutschland das Zuhause. Doch selbst nach jahrelangem Aufenthalt droht ihnen die Abschiebung, häufig in ein Land, das ihnen völlig fremd ist.

Eine Abschiebung nach langjährigem Aufenthalt ist nicht nur eine unzumutbare Härte – mit tragischen Folgen für den Einzelnen und deren Familien. Ein solches Vorgehen steht auch in Widerspruch zu den humanitären Grundsätzen, denen deutsche Politik verpflichtet ist und widerspricht allen integrationspolitischen Überlegungen.

Auch die ca. 38.000 Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt wurde, leben weiter in einem Schwebestand. Zwar kann ihre Aufenthaltserlaubnis unter gewissen Voraussetzungen nach dem Beschluss der IMK bis Ende 2011 verlängert werden. Angesichts der Realitäten auf dem Arbeitsmarkt – Beschäftigung im Niedriglohnssektor, ungesicherte Beschäftigungsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Zeitarbeit - bleibt ihre aufenthaltsrechtliche Situation jedoch höchst ungewiss. Auch nach Jahren des Bleiberechts droht noch der Rückfall in die Duldung.

Insbesondere an der Bedingung einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung scheitern viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn gefordert wird nicht nur ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis, sondern auch ein regelmäßige Arbeitseinkommen in Höhe des Arbeitslosengeldes II - zuzüglich zusätzlicher Freibeträge. Während fast 1,4 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland aufstockende Hartz IV-Leistungen erhalten – für Beschäftigte im Niedriglohnssektor ist das sogenannte Aufstocken ein Normalfall – wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der vollständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht. Dies sind überzogene und unrealistische Anforderungen; ernsthafte Bemühungen, den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern, müssen ausreichend sein.

Eine Aufenthaltserlaubnis sollten auch Menschen erhalten, die nicht arbeiten können, etwa weil sie alt, krank, traumatisiert oder behindert sind, oder weil sie Angehörige pflegen oder Kinder erziehen.

Bei besonders verletzlichen Personen, wie unbegleiteten Minderjährigen, Traumatisierten und Opfern von rassistischen Übergriffen, sind zudem die Aufenthaltszeiten als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis deutlich zu verkürzen. Bei Traumatisierten bestätigen alle Experten, dass ein gesichertes Aufenthaltsrecht zwingende Voraussetzung für eine Genesung ist.

An die Erfüllung von Mitwirkungspflichten dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Allenfalls fortgesetzte, vorsätzliche und schwerwiegende Verletzungen von Mitwirkungspflichten können zum Ausschluss von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Insbesondere die Frage, ob eine Passlosigkeit selbst verschuldet ist, ist oftmals nicht eindeutig zu beantworten. Asylfolgeanträge sind in vielen Fällen aufgrund der politischen Entwicklungen im Herkunftsland oder

einer Änderung der Rechtsprechung sinnvoll und gerechtfertigt. Das Ausschöpfen des Rechtsweges darf im Rechtsstaat nicht negativ sanktioniert werden.

Im Hinblick auf Straftaten als Ausschlussgrund sollte nicht die ganze Familie aufgrund einer Straftat durch ein Familienmitglied von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen bleiben („Sippenhaftung“). Die humanitären Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Entfremdung der Kinder vom Herkunftsland der Eltern, greifen auch in diesen Fällen. Zudem sollte das Gewicht der Straftaten und eine eventuelle Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden.

Vorhandene deutsche Sprachkenntnisse sollten nicht zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht werden. Viele langjährig geduldete Personen verfügen zumindest über Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Personen, die nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sollte die Teilnahme an den Integrationskursen ermöglicht werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.